



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene Dienstleistung
im Schul- und Bildungsbereich“
Fortlaufende Nr. 147 vom 25.10.2022**

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“) vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können, hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Social Media“ für die Zielgruppe Schüler und Schülerinnen der 2. Klassen der Mittelschule durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3 die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirol veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Jugenddienst Bozen-Land für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des

Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird, hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz wesentlicher Bestandteil dieser Ermächtigung ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss, hat festgestellt, dass die Vergütung 250,00 Euro pro Klasse (2 Referenten) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

Der Auftragnehmer ist eine Organisation, welche keine Gewinnabsicht verfolgt, und die Tätigkeit ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten), welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss.

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, den oben genannten Vertragspartner zum genannten Gesamtbetrag für genannte Tätigkeit zu beauftragen.

Christian Salchner | Schuldirektor
(digital unterzeichnet)

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht: **Jugenddienst Bozen-Land**

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: **Projekt „Social Media“**

Ort/e: **Mittelschule Ritten**, Termin/e: **08., 10., 22., 24.11.2022**, Vergütung: **1.000,00 €**

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

1. dass der Vertragspartner aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Da in Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst ein anderes kostenloses Projekt zur Klassengemeinschaft durchgeführt wurde, kennen die Referenten bereits die meisten Schüler und Schülerinnen und haben auch zu ihnen ein unbeschwertes Vertrauensverhältnis aufgebaut. Dies ist eine optimale Voraussetzung, dass die Schüler und Schülerinnen von diesem Workshop profitieren. Zudem hat sich die Zusammenarbeit von Jugenddienst und SSP-Ritten bisher immer bewährt.

(Sozialpädagogin Iris Lang)

2. dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.